



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Philippe Renaudière
Datenschutzbeauftragter
EUROPÄISCHE KOMMISSION
BRU-BERL 12/350
B-1049 Brüssel

Brüssel, den 27. Mai 2011
GB/MV/kd D(2011) 1021 **C 2010-0965**

Sehr geehrter Herr Renaudière,

ich schreibe Ihnen in Zusammenhang mit der Meldung zur Vorabkontrolle von „Datapool“ bei der Europäischen Kommission – Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) (Fall 2010-0965), die gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) am 3. Dezember 2010 übermittelt wurde.

Nach Prüfung der in der Meldung zur Vorabkontrolle beschriebenen Datenverarbeitungsvorgänge und nach Erhalt der angeforderten Zusatzinformationen von der GFS ist der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) zu dem Schluss gekommen, dass aus den nachstehend aufgeführten Gründen die Verarbeitung von Datapool nicht seiner Vorabkontrolle unterliegt.

Laut Meldung besteht der Zweck der Verarbeitung darin, die Integration und Interoperabilität zwischen Anwendungen zu fördern; dies geschieht durch die Sammlung von Daten aus Referenzdatensystemen der Kommission und der GFS und durch die Bereitstellung der korrektesten und aktuellsten Daten aus diesen Systemen für die GFS. Die GFS legt den Fall zur Vorabkontrolle vor, weil sie der Auffassung ist, dass die Verarbeitung zu den Verarbeitungen gehört, die eine in den nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht vorgesehene Verknüpfung von Daten ermöglichen, die zu unterschiedlichen Zwecken verarbeitet werden (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c).

Datapool-Daten stammen aus verschiedenen Informationssystemen (IS), die die Daten verwalten (IS-Datenquellen); die Daten werden in Datapool hochgeladen und dann für zugelassene GFS-Anwendungen (IS-Datenkunden) gemäß den jeweils geltenden Datenschutzmeldungen an den Datenschutzbeauftragten zur Verfügung gestellt. Das bedeutet, dass jede GFS-Anwendung das Recht hat, auf eine spezifische Teilmenge der Datapool-Daten zuzugreifen und für den Endnutzer nicht unmittelbar erreichbar ist. Außerdem haben GFS-Anwendungen, die Datapool-Daten verwenden, ihre eigenen Empfänger.

Es ist daher nicht das Ziel der Verarbeitung, Verknüpfungen zwischen Daten zu ermöglichen, die zu unterschiedlichen Zwecken verarbeitet werden. Die Daten können nämlich von der

einschlägigen Anwendung nur zu dem begrenzten Zweck verarbeitet werden, für den die Anwendung geschaffen wurde. Bestätigt wird diese Sichtweise ferner durch die Tatsache, dass nach Angaben der GFS Datapool benötigt wird, um Querverknüpfungen zwischen Anwendungen zu vermeiden, die zu einem Verbindungsnetz ohne zentral verwaltete Kontrollstelle führen würden. In diesem Fall ist Datapool das gemeinsame Archiv für von GFS-Anwendungen verwendete Referenzdaten und damit der einzige Speicher für Referenzdaten.

Obwohl kein Anlass für eine Vorabkontrolle gegeben ist, möchte der EDSB nach Prüfung der Elemente des ihm unterbreiteten Verfahrens dennoch einige Empfehlungen aussprechen, damit sichergestellt ist, dass die Bestimmungen der Verordnung 45/2001 in vollem Umfang eingehalten werden.

Im Hinblick auf die Datenqualität bietet eine zentralisierte Datenbank, die wie in Datapool Referenzdaten verwendet, den Vorteil, dass nicht dieselben Daten mehrfach in verschiedenen Datenbanken gespeichert sind. Ist ein Datum zu berichtigen, muss nur eine Korrektur vorgenommen werden, die dann für die unterschiedlichen Anwendungen gilt, die die Daten nutzen. Ein Fehler wird sich hingegen deutlich stärker auswirken, da er ebenfalls in allen Anwendungen auftritt. Folglich kommt es darauf an, ein strenges Verfahren für die Kontrolle der Datenqualität im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 45/2001 durchzuführen. Der EDSB empfiehlt der GFS, ihm ein solches dokumentiertes Verfahren vorzulegen.

Im Hinblick auf die Sicherheit sei darauf hingewiesen, dass eine Referenzdatenbank wie Datapool an sich schon Bedenken hervorruft, die nicht nur die in der Datenbank gespeicherten Daten, sondern auch den Prozess des Abrufs von anderen Datenbanken und das Hochladen der Daten in Datapool betreffen. In der Hauptsache geht es darum, dass personenbezogene Daten redundant und in einem anderen Umfeld als dem ursprünglichen gespeichert werden. Wir empfehlen daher organisatorische und technische Sicherheitsmaßnahmen, um die Sicherheit der Datenspeicherung zu gewährleisten. Dazu gehören beispielsweise eine ordnungsgemäße Zugangskontrolle (z. B. rollenbasiert), die Aufzeichnung erfolgloser und erfolgreicher Login-Versuche, die Gewähr dafür, dass Daten nach Ablauf ihrer Aufbewahrungsfrist gelöscht werden. Wir empfehlen ferner, angemessene Sicherheitsanforderungen auch für den Datenabruf von der Quelle und das Hochladen in Datapool festzulegen.

Der EDBS würde es begrüßen, innerhalb von drei Monaten nach Absenden dieses Schreibens eine Rückmeldung zur Umsetzung der oben formulierten Empfehlungen zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli

CC: Yves Crutzen, Datenschutzkoordinator, Gemeinsame Forschungsstelle